

EUWID-Interview

„Nach CSRD verpflichtete Unternehmen sind gut beraten, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen“

Seit Anfang des Jahres ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft. Diese neue europäische Richtlinie ersetzt die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und verlangt künftig von Unternehmen in der EU, dass sie über ihre Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen in Bezug auf Umwelt, Soziales, Governance und Menschenrechte berichten. Hierfür legt die CSRD erstmals einen einheitlichen Rahmen fest. EUWID hat mit den Geschäftsführern der ENVISIO Group, Christian Knop und Udo Weller, über die Bedeutung der CSRD für die Entsorgungsbranche gesprochen.

Herr Knop, was hat sich seit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der CSRD auf europäischer Ebene getan?

Knop: Die Europäische Kommission hat Ende Juli 2023 den delegierten Rechtsakt zum Set 1 der zwölf European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht, die die Art und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichtserstattung festlegen. Neben dem delegierten Rechtsakt hat die Kommission ein Q&A zur Einführung der ESRS erstellt. Sofern EU-Parlament und Rat keine Einwände erheben, treten die ESRS zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Herr Weller, wie ist der Stand der nationalen Umsetzung der CSRD? Wird es bis Mitte 2024 eine nationale Rechtsnorm geben?

Weller: Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 6. Juli 2024 Zeit, die CSRD in nationales Recht zu transformieren. Es ist zu erwarten, dass die CSRD auch in Deutschland bis Juli 2024 in deutsches Recht überführt wird.

Welche Unternehmen der Entsorgungswirtschaft sind von der Berichtspflicht betroffen und bis wann?

Knop: Durch die CSRD erweitert sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf deutlich mehr Unternehmen als zuvor. Grundsätzlich gilt sie für Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio € aufweisen, einem Umsatz von mehr als 50 Mio € realisieren oder mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen, wobei zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen. In Deutschland sind das über 15.000 Unternehmen. Die CSRD betrifft darüber hinaus auch kleine und mittelgroße Unternehmen, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Außerdem fallen auch noch solche Unternehmen in den Geltungsbereich der CSRD, die zwar außerhalb der EU liegen, jedoch mindestens 150 Mio € Nettoumsatz aufweisen sowie ein Tochterunternehmen oder eine Niederlassung in der EU haben.

Weller: Die Unternehmen werden in vier Stufen berichtspflichtig:

- Am 1. Januar 2024 Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen – die wird im Allgemeinen mit NFRD oder CSR abgekürzt – unterliegen. Sie müssen im Jahr 2025 über die Daten von 2024 berichten.
- Am 1. Januar 2025 große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen.
- Am 1. Januar 2026 börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht-

komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen. Unternehmen, die unter diese Kategorie fallen, haben die Möglichkeit, sich bis 2028 zu entscheiden, nicht über Nachhaltigkeitsthemen nach CSRD zu berichten, sofern sie im Geschäftsbericht erklären, weshalb sie sich dagegen entschieden haben.

- Am 1. Januar 2028 Nicht-EU-Unternehmen, die unter die CSRD-Berichtspflicht fallen.



Christian Knop

(Foto: ENVISIO Group)

Was passiert, wenn man sich nicht um die Nachhaltigkeitsberichterstattung kümmert?

Knop: Nach der CSRD künftig verpflichtete Unternehmen sind gut beraten, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellungen in ihren Nachhaltigkeitsberichten zu gewährleisten. Mangels bislang vorhandener einheitlicher Prüfungsmaßstäbe werden Abschlussprüfer voraussichtlich in erster Linie Umstände evaluieren, die zur Annahme einer falschen Darstellung veranlassen könnten. Auf europäischer Ebene gibt es bislang keine Aussage zu einheitlichen Sanktionen. Daraus folgt, dass etwaige Strafen oder Geldbußen bei Verstößen nach wie vor von den Mitgliedsländern im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht in Eigenregie festzulegen sind.

Bietet das deutsche Recht nicht jetzt schon Sanktionsmöglichkeiten?

Weller: Laut § 331 Abs. 1 bzw. Nr. 2 HGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert. Hiervon ist explizit auch die nichtfinanzielle Berichterstattung erfasst. Wer folglich im Rahmen des Nachhaltigkeitsreportings unrichtige Angaben macht, droht sich nach dem HGB strafbar zu machen.

Welche Besonderheiten sind bei Entsorgungsdienstleistungen in Bezug auf die CSRD-Pflichten zu beachten und worin liegen die Schwierigkeiten im Nachhaltigkeitsreporting?

Knop: Entsorgungsdienstleistungen sind durch einige Besonderheiten gekennzeichnet und durch die CSRD zukünftig auf der Auftraggeberseite auch mit neuen Pflichtaufgaben verbunden. Bereits die Prüfung von entsorgungsbezogenen Rechnungen und Gutschriften ist zeitintensiv und setzt zum Teil spezielle Kenntnisse und Informationen voraus, etwa in steuerlicher und preislicher Hinsicht.

Oftmals ist keine ausreichende Datenbasis für ein entsorgungsbezogenes Reporting vorhanden, und/oder es stehen keine Vergleichsinformationen für ein Benchmarking zur Verfügung. Die Erfassung und Kategorisierung der Daten aus Rechnungen und Gutschriften ist zeitaufwändig. Zudem existieren keine entsorgerübergreifend einheitlichen Standards zur Darstellung von Leistungspositionen.

Weller: Viele Unternehmen arbeiten aus preislichen, operativen, regionalen oder strategischen Gründen mit mehreren Entsorgungsdienstleistern zusammen. Dementsprechend liegt hier zumeist eine „zersplitterte“ Datenlage vor. Die den entsorgungsbezogenen Rechnungen/Gutschriften zu entnehmenden Angaben weisen oftmals nicht die Datenqualität auf, die für die Erstellung von Zusammenfassungen und die Durchführung von Vergleichen erforderlich ist. So werden beispielsweise unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Zum Teil müssen die Informationen auch mittels spezifischer Kenngrößen umgerechnet werden, zum Beispiel von Kubikmeter in Tonnen.

Mit den im Geschäftsalltag anfallenden Daten ist das Nachhaltigkeitsreporting also ohne Weiteres nicht möglich?

Knop: Die in den Rechnungen/Gutschriften und zugehörigen Nachweisunterlagen enthaltenen Angaben sind für ein Nachhaltigkeitsreporting gemäß CSRD/ESRS grundsätzlich nicht ausreichend, insbesondere im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen. Die allermeisten Entsorger können ihren Kunden die für das Nachhaltigkeitsreporting erforderlichen Angaben derzeit nicht zur Verfügung stellen.

Weller: Es ist zwar in den ersten drei Jahren möglich, mit Schätzungen oder „Sektor-Durchschnitten“ zu arbeiten. Aber auch diese Angaben müssen entsprechend valide sein. Zudem müssen die Änderungen, die sich aus einem späteren Wechsel des Bezugsrahmens ergeben, wenn zum Beispiel von Schätzungen auf Ist-Zahlen umgestellt wird, auch im Hinblick auf die vorherigen Berichtszeiträume rückwirkend geändert werden. Außerdem werden sich allein schon durch die Umstellung von Schätzungen oder „Sektor-Durchschnitten“ nach Ablauf der Übergangsfrist unweigerlich Sprünge ergeben, die entsprechend erklärt werden müssen. Kurzum: Es macht viel Sinn, im Nachhaltigkeitsreporting von Anfang an mit konkreten Daten zu arbeiten.

Was sind die Scope-3-Emissionen?

Knop: Hierbei handelt es sich um die in einem bestimmten Betrachtungsbereich entstehenden Treibhausgasemissionen. Der Begriff „Scope 3“ wurde im Greenhouse Gas (GHG) Protocol definiert, dem führenden internationalen Standard für die Treibhausgasbilanzierung, und meint die „indirekten Emissionen“ innerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens.

Der Scope 3 umfasst alle Emissionen, die zwar im direkten Zusammenhang mit dem Unternehmen entstehen, aber nicht durch unternehmensinterne Prozesse bedingt sind und daher nur schwer vom Unternehmen gesteuert oder beeinflusst werden können. Hierunter fallen zum Beispiel auch alle Treibhausgasemissionen, die durch die Tätigkeiten von Dienstleistern entstehen, unter anderem im Rahmen der Standortentsorgung.

Inwiefern sind die Scope-3-Emissionen für viele Unternehmen „absolutes Neuland“?

Weller: Derzeit sind auf Grund der bisher geltenden EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-Richtlinie) nur etwas mehr als 500 deutsche Unternehmen dazu verpflichtet, über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten – und dies auch nur in Bezug auf die „direkten Emissionen“, also die durch unternehmensinterne Prozesse entstehenden Treibhausgase. Dazu kommen noch die etwa 1.100 Unternehmen, die bereits freiwillig über Nachhaltigkeitsaspekte berichten, zum Beispiel auf Basis der Standards des DNK oder ZNU. Allerdings gibt es hier Überschneidungen, so dass die Zahl der Unternehmen, die derzeit über ihre Treibhausgasemissionen berichten, zwischen 1.000 und 1.500 anzusiedeln sein dürfte. Demgegenüber sind von der CSRD ca. 15.000 Unternehmen betroffen. Insofern dürften sich also über 90 Prozent der zukünftig berichtspflichtigen Unternehmen bislang noch nicht näher mit dem Thema Treibhausgasemissionen befasst haben.

Wie kann das Nachhaltigkeitsreporting automatisiert werden?

Knop: Das Nachhaltigkeitsreporting basiert unter anderem auf einer Vielzahl von Zahlenangaben, die jährlich zusammengetragen und zum Teil aus einer Vielzahl von Einzelangaben aggregiert oder mittels dieser berechnet werden müssen. Im Bereich der Entsorgung sind die hierfür

erforderlichen Datengrundlagen in den Rechnungen und Gutschriften sowie den diesbezüglichen Nachweisunterlagen enthalten. Diese Datengrundlagen können mittels spezieller KI „aus dem Papier heraus erfasst“ und in Datenbanken übertragen werden, wo sie dann mittels Rechenroutinen geprüft, strukturiert, bedarfsweise ergänzt, für die Berechnung von erforderlichen Kenngrößen verwendet und für die jeweiligen Reporting-Zwecke zusammengestellt werden.

Wie komplex ist dieser Prozess?

Weller: Der Gesamtprozess ist in technischer Hinsicht überaus anspruchsvoll und erfordert daher auch leistungsstarke Einzel-Bausteine. Das wird zum Beispiel daran deutlich, dass die für das Auslesen der Belege eingesetzte OCR-Technik nicht bloß Wörter, Formulierungen und Zahlen zu erfassen und übertragen hat, sondern auch deren

jeweilige Bedeutung erkennen und verstehen muss, damit diese korrekt in die Datenbank übertragen und eingeordnet werden können.

Wenn dieser Gesamtprozess erst einmal etabliert ist, lässt er sich jederzeit mit neuen Datengrundlagen in gleichbleibender Qualität wiederholen. Von daher sollte jede Entscheidung über die Vorgehensweise zum Nachhaltigkeitsreporting immer auch vor dem Hintergrund der Bedienerfreundlichkeit und dauerhaften Nutzungsmöglichkeit der gewählten (Software-)Lösung gefällt werden.

Sie bieten die Lösung ENVISIO Online Services (E.O.S.) an. Welche Funktionalitäten hat E.O.S., um den Berichtspflichten nachzukommen, und wie kommen die Daten in die Datenbank?

Knop: E.O.S. nutzt eine der derzeit leistungsfähigsten KI-Anwendungen zur Erfassung und Übertragung der erforderlichen Informationen aus den entsorgungsbezogenen Rechnungen und Gutschriften sowie eine leistungsstarke und mit speziellen Rechenroutinen ausgestattete Datenbank. Wir arbeiten hier aus Qualitätsgründen und zur Sicherstellung einer langfristigen Lösung bewusst mit renommierten Partnern zusammen.

► Fortsetzung auf Seite 10



Udo Weller

(Foto: ENVISIO Group)

► Fortsetzung von Seite 9

Die mittels KI-gestützter Datenerfassung und Datenbank erreichbare Automatisierung stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn es um die erforderlichen Strukturierungen, Vervollständigungen und Kategorisierungen der Datenlage und die darauf basierende Ermittlung von Treibhausgasemissionen geht. Daher überlassen wir diese Kern-Aufgaben auch nicht der EDV, sondern setzen hier auf ein langjährig erfahrenes Mitarbeiter-Team und das Vier-Augen-Prinzip. So stellen wir sicher, dass keine unvollständigen oder falschen Daten in unsere Datenbank übertragen werden, und gewährleisten eine umfassend aussagefähige und bis ins Detail überprüfbare Datenlage.

Welche Berichte erhalten Kunden aus dem System?

Weller: E.O.S. erstellt sämtliche Zusammenstellungen und Grundlagen, die unsere Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer entsorgungsbezogenen Berichtspflichten benötigen, zum Beispiel Nachhaltigkeitsreporting gemäß den Berichtsstandards ESRS E1 und E5, Getrennthaltungsquote nach Gewerbeabfallverordnung oder Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für die Datenmeldungen an das Statistische Landesamt über die Erzeugung von Abfällen. Dementsprechend umfassend und differenziert sind auch die mittels E.O.S. vorgenommenen Strukturierungen, Vervollständigungen, Kategorisierungen und Berechnungsmethoden. Zudem werden sämtliche Berichte vor der Weitergabe an unsere Kunden von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Verpackungsentsorgung überprüft und testiert. Dies vereinfacht und erleichtert wiederum die obligatorische Prüfung der entsorgungsbezogenen Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte durch Wirtschaftsprüfer.

Was leistet E.O.S. darüber hinaus?

Knop: E.O.S. wurde nicht allein dafür entwickelt, Nachhaltigkeit messbar und transparent zu machen, sondern ebenso dafür, entsorgungsbezogene Pflichtaufgaben zu vereinfachen, Optimierungspotenziale und Handlungsbedarf zu erkennen und die Wirksamkeit von Maßnahmen und Entscheidungen nachzuverfolgen. Mit E.O.S. werden die betreuten Unternehmen von Nebenaufgaben entlastet und darüber hinaus in die Lage versetzt, ihre Standortentsorgung effizient zu steuern und zu verbessern.

Gibt es unterschiedliche Nutzerversionen Ihrer Lösung?

Weller: Um die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse erfüllen zu können, stehen drei unterschiedliche Nutzerversionen von E.O.S. zur Verfügung: Monitor, Cockpit und Enterprise Solution. Monitor ist vorwiegend auf die Übernahme von entsorgungsbezogenen Prüf- und Berichtsaufgaben ausgelegt. Cockpit umfasst darüber hinaus auch Benchmarking-Funktionen, um beispielsweise Optimierungspotenziale und Handlungsbedarf zu ermitteln, und kann unter anderem Leistungsverzeichnisse und Budgetplanungen erstellen. Die Enterprise Solution basiert auf der Cockpit-Version, ist aber auf die Bedürfnisse von Unternehmen mit Zentralfunktionen und mehreren Standorten zugeschnitten. Sie kann unterschiedlich ausgerichtete Gesamtübersichten für alle oder ausgewählte Standorte erstellen, zum Beispiel Treibhausgasemissionen, Mengen oder Kosten und Erlöse, und ermöglicht zudem den direkten Vergleich zwischen Standorten.

Vielen Dank für das Interview, Herr Knop und Herr Weller!